

## **Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Straßenreinigung vom 14.12.2011**

Aufgrund der §§ 7 – 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 3 - 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung über die Straßenreinigung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Wermelskirchen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung (Sommer) sowie Winterwartung (Winterdienst) der Fahrbahnen und der Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege (von der Fahrbahn räumlich und deutlich erkennbar getrennt)
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in einer Breite von 1,20 m ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Randstreifen, Parkstreifen, die Bushaltestellen sowie die Radwege.
- (5) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

### **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung einschließlich Winterdienst der in anliegendem Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege, wie auch nicht vorhandene Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege, abgesetzte Randstreifen, Stichstraßen und Sackgassen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) auferlegt.  
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es enthält die Angaben über:

Straßen, bei denen die Stadt Wermelskirchen auf den Fahrbahnen die Straßenreinigung und den Winterdienst durchführt;

Straßen, bei denen die Straßenreinigung den Eigentümern der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen ist, der Winterdienst jedoch von der Stadt Wermelskirchen durchgeführt wird;

Straßen, bei denen die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst allgemein auf die Eigentümer der angrenzenden erschlossenen Grundstücke übertragen wird. Diese Straßen dienen überwiegend der Erschließung. Die Reinigung durch die Stadt würde einen unverhältnismäßig hohen technischen bzw. finanziellen Aufwand erfordern;

die Straßenreinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst wird allgemein auf die Eigentümer der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

### **§ 3**

#### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht(Sommer)**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist die Straße nur einseitig bebaut oder aus anderen Gründen nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (3) Die Gehwege und übertragenen Fahrbahnen sind ganzjährig zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr mindestens einmal wöchentlich, darüber hinaus jeweils nach Bedarf zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Die Gehwegreinigung umfasst auch die Beseitigung von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs, Gras, Unkraut und sonstigen Verunreinigungen, unabhängig vom Verursacher. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

### **§ 4**

#### **Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht**

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,20 m vom Schnee freizuhalten. Ist in Straßen kein abgesetzter Gehweg vorhanden, ist der Fahrbahnrand in einer Breite von 1,20 m schnee- und eisfrei zu halten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen wie z.B. Treppen, Rampen, starken Gefällen, Steigungsstrecken oder ähnliche Gehwegabschnitte auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.  
Aus Gründen des Umweltschutzes sind abstumpfende, salzfreie Streumittel wie Sand, Split oder Kies mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ (RAL-UZ 13) vorrangig vor auf-

tauenden Mitteln einzusetzen.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zwischen der Bushaltestelle einschließlich Wartefläche und dem Ein- und Ausstieg gewährleistet ist.
- (3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (4) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn übertragen worden, so sind bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen für die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Straßeneinmündungen, jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen. Dabei sind abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (5) In der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

## **§ 5**

### **Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen oder Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht gem. §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot verstößt.

## **§ 7**

### **Bußgeld**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,- €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354). Zuständige Verwaltungsbe-

hörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 8**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten gem. § 12 Abs. 1 Nr. 5 KAG NW die §§ 222, 223 und 227 Abs. 1 Abgabenordnung vom 01.10.2002 (AO) bzw. im Falle einer Gesetzesänderung die an ihre Stelle tretenden einschlägigen Bestimmungen sinngemäß.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Straßenreinigungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

**Anlage** zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom.....

### **Straßenverzeichnis**

**A** Straßen, bei denen die Stadt Wermelskirchen auf den Fahrbahnen den Kehrdienst und die Winterwartung durchführt

#### **Ortsteil Wermelskirchen**

Adolf-Flöring-Straße  
Albert-Einstein-Straße  
Altenhöhe  
Am Ecker  
Am Hasselbusch  
Am Kirschbaum  
Am Krupin  
Am Vogelsang  
Am Wasserturm  
Andreasstraße  
An der Feuerwache  
Bähringhausen  
Bahnhofstraße  
Beethovenstraße  
Bechhausen außer Haus Nr. 49, 55 und 57 und  
Verbindungsweg zwischen Haus Nr. 44/46 und 109  
Berger Weg  
Bergstraße  
Berliner Straße  
Berufsschulstraße  
Biberweg  
Brahmsstraße  
Braunsberg (Hofschaft)  
Braunsberger Straße  
Brückenweg  
Buchholzen (Teilstück bis „U“ (Nr. 80 bis 90))  
Burger Straße  
Carl-Leverkus-Straße  
Dabringhauser Straße  
Dhünner Straße von Berliner Straße bis Feldstraße  
Döllersweg (außer Weg nach Haus Nr. 62-64)  
Döllersweger Hof (außer Verbindungsweg zwischen Döllersweg 29/31 und Döllersweger Hof 14 und 26)  
Dorn  
Eich  
Eipringhausen (Hofschaft, außer die von der L 409 abzweigende Stichstraße zu den Häusern Nr. 36,37 und 38, Weg nach Haus Nr. 48 bis Wendeplatz)

Elbringhausen bis Industriestraße  
Emil-Lux-Straße  
Fasanenweg  
Feldstraße  
Felsenbruch  
Finkenholler Heide  
Flurstraße  
Forstring  
Friedhofstraße  
Friedrichstraße  
Frohntaler Straße von Hilfringhauser Straße bis Einmündung Hermannstraße  
Fuchsbau  
Gerhart-Hauptmann-Straße  
Gewebestraße  
Goethestraße von Adolf-Flöring-Straße bis Wirtsmühler Straße  
Grünestraße  
Hagenerberg bis Einmündung Stichstraße  
Haid (bis einschließlich Wendehammer)  
Handelsstraße  
Hasenpfad  
Herrlinghausen  
Herrlinghauser Hang  
Hertastraße  
Hilfringhauser Straße  
Hohe Straße  
Hufer Weg  
Hülsenbusch  
Hünger (außer K8)  
Igelweg  
Im Belten  
Im Kämpchen  
Im Kehrbusch  
Im Rosenacker  
Im Weidfeld  
Im Winkel  
In den Birgden  
In der Kuhle (außer Weg nach Haus Nr. 17a)  
Industriestraße  
Jagdfeld  
Jahnstraße (außer Verbindungsweg zw. Jahnstraße und Stettiner Straße)  
Johannesstraße  
Johnenheide  
Jörgensgasse von Eich bis Berufsschulstra-

ße  
Joseph-Haydn-Straße  
Kantstraße  
Karolinenstraße  
Kattwinkelstraße zwischen Schiller-  
und Berufsschulstraße  
Kenkhauser Straße außer Stichstraße  
Kirchweg  
Kleine Delle  
Kölner Straße  
Königstraße, außer Haus Nr. 10 a-h  
Kreuzstraße  
Kurze Straße  
Lange Heide  
Löh (Durchgangsstraße Richtung Neu-Löh)  
Lortzingstraße  
Lüffringhausen  
Lüffringhauser Weg  
Luisenstraße von Hilffringhauser Straße  
bis Hermannstraße  
Lukasstraße  
Marderweg  
Markt  
Markusstraße  
Mauspfad  
Max-Reger-Straße  
Mozartstraße  
Neu-Löh  
Neuenflügel (außer Stichstraße bei Haus Nr.  
61)  
Neuenhaus außer Haus Nr. 5,7,9,11,13,15  
sowie  
Stichstraßen abzweigend bei Haus-Nr. 37,  
61,  
67A und 74  
Neuenhöhe ohne Stichstraße  
Neuschäferhöhe außer Stichweg zwischen  
Haus-Nr. 34 und 46  
Obere Flurstraße  
Obere Remscheider Straße  
Obere Waldstraße  
Oberwinkelhausen  
Ostringhausen außer Stichstraße abzwei-  
gend  
zwischen Haus Nr. 3 und 15  
Paulusstraße außer Haus Nr. 40-40d  
Pfarrstraße  
Pohlhauser Straße  
Quellenweg bis zur Zufahrt Hallenbad  
Querbacher Straße  
Remscheider Straße  
Richard-Wagner-Straße  
Robert-Stolz-Straße  
Schillerstraße  
Schubertstraße  
Schumannstraße

Schwanen  
Sellscheid (außer Verbindungsweg zw.  
Häuser Nr. 42 und 56 nach 86 und 80  
und Abzweig ab Haus Nr. 109  
Simonweg  
Stockhauser Straße  
Talweg  
Taubengasse außer Stichstraße  
(Haus Nr. 1, 2, 4)  
Technikstraße  
Tente  
Tenter Hof  
Telegrafstraße  
Thomas-Mann-Straße  
Unterpohlhausen, K8  
Unterstraße  
Unterweg  
Viktoriastraße außer Stichstraße  
Waldstraße von Burger Straße bis Haus Nr.  
22 Weidenweg  
Weyersbusch  
Wiesenweg  
Wildpfad  
Wilhelm-Idel-Straße  
Wirtsmühle  
Wirtsmühler Straße  
Wolfhagener Str. 80-96  
Wüstenhof nur Kreisstraße 3  
Wüstenhofer Hang Nr. 24 – 31  
Wustbacher Straße

### **Ortsteil Dabringhausen**

Adlerweg  
Altenberger Straße außer Haus Nr. 114,  
116,  
118,120, 122, 124 und 126  
Am Dorfpark  
Am Odderbach  
An der Gerichtslinde  
An der Mehrzweckhalle  
Arnhäuschen (Landstraße 101 und Haus-  
Nr. 43-57)  
Asterweg  
Auf dem Kamp  
Auf dem Scheid  
Auf der Huhfuhr  
Birkenweg  
Bussardweg  
Butscheid von Altenberger Straße bis Wen-  
dehammer  
Butscheider Berg  
Emminghausen Nr. 6, 10, 12, 14, 20, 20a  
Falkenweg  
Finkenweg  
Forthausen (2 Teilstücke: Nr. 22-25 und Nr.  
4-27)  
Friedhofweg  
Gartenfeld (außer Haus Nr. 37 – 51)  
Großfeld  
Grunewald (K 16 sowie Haus Nr. 35-53 u.  
38-52)  
Habichtweg  
Hilgener Straße  
Höferhof  
Irlenweg  
Ketzberg (Teilstück von Nr. 1 bis 52)  
Limmringhausen Nr. 1 – 3c, 37-67  
Meisenweg  
Milanweg  
Mittelstraße  
Mühlenstraße (außer der zwischen Haus Nr.  
32 und 48 abzweigenden Stichstraße)  
Ringstraße (außer Haus Nr. 6-18, 26-32,  
34-42,  
44-58 Steinwieschen)  
Schürholz  
Stumpf  
Südstraße (außer Haus Nr. 54, 56, 61 u. 63)  
Steinwieschen  
Strandbadstraße von Altenberger Straße bis  
Ringstraße  
Wermelskirchener Straße  
Weststraße

### **Ortsteil Dhünn**

Auf der Höhe  
Eichholzer Straße  
Hauptstraße außer Verbindungsweg zwi-  
schen  
Haus Nr. 4 und 22  
Hohe Birk  
In der Dhünn  
Kreckersweg (Teilstück südlich der L 101)  
Nelkenweg  
Neuenweg (außer Abzweig zwischen Haus  
Nr. 58 und 60)  
Pantholz  
Rosenweg  
Schulstraße  
Tannenbaum  
Wickhausen (außer abzweigender Straße zu  
den Häusern Nr. 26, 28, 30 – 32a)

**B** Straßen, bei denen die Reinigung der Fahrbahn (Kehrdienst) den Eigentümern der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen ist, die Winterwartung jedoch von der Stadt Wermelskirchen durchgeführt wird.

**Ortsteil Wermelskirchen**

Agnes-Miegel-Weg  
Ahornweg  
Akazienweg  
Amselweg  
Am Bremsenfeld  
Am Buchenhang  
Am Mühlenteich  
Am Röttgen  
Am Schwanenplatz  
Am Stadtpark  
Am Stadtrand  
An der Hoffnung  
Aschenberg  
Bachstraße  
Bandwinkerstraße  
Bechhausen Verbindungsweg zwischen Haus Nr. 44/46 und 109  
Beltener Straße  
Berger Feld  
Berta-von-Suttner-Weg  
Beutelshufe (außer Weg nach Haus Nr. 2, 3, 5)  
Blumenweg  
Bollinghausen (außer Haus Nr. 7, 7a, 8,11)  
Braunsberg  
Breslauer Straße  
Brunnenstraße  
Buchholzen (außer Teilstück bis „U“ von Nr. 80 bis 90)  
Buddemühle  
Danziger Straße  
Distelweg (außer Weg nach Haus Nr. 62-64)  
Döllersweger Hof (Verbindungsweg zwischen Döllersweg 29/31 und Döllersweger Hof 14 und 26)  
Dörpfeldstraße  
Dornbusch  
Drosselweg  
Eckringhausen  
Eichendorffweg  
Eifgen außer ( Haus Nr. 5a )  
Elbringhausen ab Industriestraße (außer Weg nach Haus Nr. 47)  
Ellinghausen (außer Weg nach Haus Nr. 69, 69a)

Erlenweg  
Eschenweg  
Feilenhauerstraße  
Friedenstraße  
Frohntaler Straße von Einmündung Hermannstraße bis Ende/Richtung Eifgental  
Gartenweg  
Ginsterbusch  
Goethestraße von Mozartstraße bis Adolf-Flöring-Straße und Wirtsmühler Straße bis Berliner Straße  
Hagenerberg ab Einmündung Stichstraße  
Hagenstraße  
Haid (ab Wendehammer)  
Heideweg  
Heinhausstraße  
Heintjesmühle  
Heisterbusch  
Hermannstraße  
Hinterhufe (außer Weg nach Haus Nr. 47, 49, u. Weg nach 112-122)  
Hügelstraße  
Hunger (K 8)  
Im Berg  
Im Mühlengrund  
Im Wolfhagen (ohne abzweigende Stichstraße zwischen Haus Nr. 7 und 13)  
Jahnstraße (nur Verbindungsweg zwischen Jahnstraße und Stettiner Straße)  
Jörgensgasse von Berufsschulstraße bis Stockhauser Straße  
Kallenberg  
Kastanienweg  
Kattwinkelstraße ab Berufsschulstraße  
Kenkhausen  
Kenkhauser Straße (Stichstraße)  
Kirschenweg  
Kolfhausen (außer Haus Nr. 34 B -36 D )  
Königsberger Straße  
Kovelsberg  
Langenbusch  
Lehn  
Lehner Weg außer Haus Nr. 15 bis Ende Lindenweg (außer der Frontlänge der Stichstraße Haus Nr. 11 und 23)  
Löh (außer Durchgangsstraße Richtung Neu-Löh, außer Haus Nr. 26 – 38, 64 -

70)  
 Luisenhof  
 Luisenstraße ab Hermannstraße bis  
 Am Stadtrand  
 Mannesmannstraße  
 Mirabellenweg  
 Mondweg  
 Neuenhaus, Stichstraßen abzweigend bei  
 Haus-Nr. 37, 67A und 74  
 Neuenhöhe (Stichstraße)  
 Neuschäferhöhe (Stichweg zwischen Haus-  
 Nr. 34 und 46)  
 Nordstraße  
 Obere Bachstraße  
 Obere Friedenstraße  
 Oberpohlhausen  
 Oststraße  
 Paul-Keller-Weg  
 Peter-Molineus-Straße  
 Platanenweg  
 Postweg  
 Preyersmühle (außer Stichstraße abzwi-  
 gend  
 zwischen Haus-Nr. 13 und 15)  
 Quellenweg (außer Teilstück  
 bis zur Zufahrt Hallenbad)  
 Querstraße  
 Rausmühle  
 Rotdornweg  
 Rot-Kreuz-Straße  
 Sellscheid (nur Verbindungsweg zwischen  
 Häuser Nr. 42 und 56 nach 86 und 80 und  
 Abzweig ab aus Nr. 109)  
 Schulgasse  
 Schwarze Delle außer Nr. 24 und 26  
 Sonnenstraße  
 Steiner Garten  
 Stettiner Straße  
 Sternstraße  
 Stolzenberg (Stichstraße)  
 Strutzgasse  
 Töckelhausen  
 Tulpenweg  
 Untere Sternstraße  
 Unterpohlhausen, Stichstraße abzweigend  
 zwischen Haus-Nr. 27 und 35  
 Unterstraße von B 51 bis Bundesbahnbrü-  
 cke  
 Unterwinkelhausen (Hofschaft)  
 Viktoriastraße (nur Stichstr.)  
 Von-Droste-Hülshoff-Weg  
 Vorderhufe (Hofschaft)  
 Vorm Eickerberg  
 Waldfried  
 Waldstraße ab Haus Nr. 23  
 Well

Wellerbusch  
 Weller Straße  
 Wielstraße  
 Wolfhagener Straße (mit Ausnahme von Nr.  
 80-96)  
 Wüstenhof (Stichstraße)  
 Wüstenhofer Hang  
 Wustbach

### **Ortsteil Dabringhausen**

Altenberger Straße (nur Haus Nr. 114, 116,  
 118, 120, 122, 124 und 126)  
 Am Stumpf  
 Arnzhäuschen (außer Haus-Nr. 43 - 57  
 Auf der Schanze  
 Bremen  
 Butscheid (außer von Altenberger Straße  
 bis Wendehammer)  
 Dorfanger  
 Dorthof  
 Emminghausen außer Nr. 6, 10, 12, 14, 20,  
 20a u. (außer Weg nach Haus Nr. 70, 85)  
 Engerfeld (außer Weg bei Haus Nr. 6,8,9)  
 Forthausen (außer 2 Teilstücke: Nr. 22-25  
 und Nr. 4-27)  
 Gartenfeld Haus Nr. 37-51  
 Großeleder  
 Großfrenkhausen  
 Grünenbäumchen  
 Grunewald (außer K 16 sowie Haus Nr. 35-  
 53 und 38-52)  
 Haussels  
 Heide  
 Höhe  
 Hugo-Faßbender-Weg  
 Hundheim  
 In der Aue  
 Käfringhausen  
 Ketzberg (außer Teilstück Nr. 1 bis 52)  
 Ketzbergerhöhe  
 Kleineleder  
 Kleinfrenkhausen  
 Kleinklev  
 Limmringhausen außer Nr. 1 – 3c, 37-67  
 Linde  
 Lindscheid  
 Loosenau  
 Lüdorf  
 Parkweg  
 Ringstraße Haus Nr.  
 6-18,26-32,34-42,44-58  
 Rölscheid  
 Schaffeld  
 Schlagbaum  
 Sondern

Steinhausen  
Strandbadstraße (außer von Altenberger  
Straße bis Ringstraße)  
Südstraße (Stichstraße Haus Nr. 54, 56, 61,  
63)  
Wenschebach

**Ortsteil Dhünn**

Alte Straße  
Altenhof  
Am Hain  
Am Scheffenteich  
Am Weißdorn  
Am Wiesenhang  
Asmannskotten  
Bergstadt  
Delle  
Dhünn-Neuenhaus  
Dhünn-Neuenhauser Weg  
Friedenberg  
Gartenstraße  
Großrostringhausen  
Haagerbusch  
Haarbach (außer Weg nach Haus Nr. 1, 1a,  
2)  
Halzenberg  
Hammesrostringhausen  
Hauptstraße, Verbindungsweg zwischen  
Haus Nr. 4 und 22  
Heidchen  
Heiligenborn  
Heister  
Heisterstraße  
Hollkotten  
Hülsen  
In der Brache  
Knochenmühle  
Krähenbach  
Kreckersweg (außer Teilstück südlich der L  
101)  
Margeritenweg  
Mittelberg (außer Weg nach Haus Nr. 1, 2,  
3, 4)  
Mittelhagen  
Mittelrautenbach  
Neuenweg, Abzweig zwischen Nr. 58 und 60  
Niederhagen  
Niederrautenbach  
Oberberg  
Oberhagen  
Oberhebbinghausen  
Oberpilghausen (außer Haus Nr. 8 und 12)  
u. (außer Weg nach Haus Nr. 1 + 2 u. Weg  
nach 20 + 21)  
Oberrautenbach

Osminghausen  
Pilghauser Straße  
Rautenbacher Weg  
Siefen  
Staelsmühle  
Staelsmühler Straße  
Stall  
Staller Weg  
Stiegeleich  
Unterberg (außer Weg nach Haus Nr. 1, 1a,  
2, 2a, 3)  
Unterhebbinghausen  
Unterpilghausen  
Wöllersberg

**C** Straßen, bei denen die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Winterwartung allgemein auf die Eigentümer der angrenzenden erschlossenen Grundstücke übertragen wird, da diese Straßen überwiegend der Erschließung dienen und die Reinigung durch die Stadt einen unverhältnismäßig hohen technischen bzw. finanziellen Aufwand erfordern würde.

**Ortsteil Wermelskirchen**

Bechhausen Haus Nr. 49, 55 und 57  
Bert-Brecht-Weg  
Beutelshufe (nur Weg nach Haus Nr. 2, 3, 5)  
Bollinghausen Haus Nr. 7, 7a, 8, 11  
Büschhausen (Hofschaft) außer Kreisstraße  
Durholzen  
Döllersweg (nur Weg nach Nr. 62-64)  
Eipringhausen (von der L 409 abzweigende  
Stichstraße zu den Häusern Nr. 36, 37 und  
38) u. Eipringhausen, Weg nach Haus Nr.  
48 bis Wendepplatz)  
Eifgen (nur Haus Nr. 5a)  
Elbringhausen (nur Weg nach Nr. 47)  
Ellinghausen (nur Weg nach Haus Nr. 69,  
69a)  
Eschbachtal  
Floraweg  
Habenichts Haus Nr. 7, 9, 11, 13  
Hinterhufe (nur Weg nach Haus Nr. 47, 49,  
u. Weg nach 112-122)  
Im Wolfhagen (abzweigende Stichstraße  
zwischen Haus Nr. 7 und 13)  
In den Steinen  
In der Kuhle (Weg nach Haus Nr. 17a)  
Kolfhausen Nr. 34b – 36d  
Königstraße Nr. 10 a-h  
Stichstraße neben dem Schwanenplatz  
Kuhler Gasse  
Kuhler Heide  
Lindenweg (Haus Nr. 11 und 23 für die  
Frontlänge der Stichstraße)  
Mannesmannstraße Haus Nr. 56  
Marktgasse  
Neuenflügel (nur Stichstraße bei Haus Nr.  
61)  
Neuenhaus (Haus Nr. 5, 7, 9, 11, 13, 15)  
Neuenhöhe Haus Nr. 14-18  
Novalisweg  
Obere Bachstraße (Stichstraße  
Haus Nr. 4, 6, 8, 8a, 10, 12)  
Oberweg  
Ostringhausen (Stichstraße abzweigend  
zwischen  
Haus Nr. 3 und 15)  
Ostringhauser Gasse  
Paulusstraße (Haus Nr. 40-40d)

Preyersmühle (Stichstraße abzweigend zwi-  
schen  
Haus-Nr. 13 und 15)  
Schwarze Delle (Nr. 24 und 26)  
Süppelbach  
Talsperre (Weg nach Haus Nr. 6 + 7)  
Taubengasse (Stichstraße Haus Nr. 1, 2, 4)  
Unterpohlhausen außer K8 und Stichstraße  
abzweigend zwischen Haus-Nr. 27 und 35  
Verbindungsweg zwischen Hasenpfad und  
Forstring  
Weller Straße Haus Nr. 100  
Zenshäuschen  
Zurmühle

### **Ortsteil Dabringhausen**

Emminghausen (nur Weg nach Haus Nr. 70, 85)  
Engerfeld (nur Weg bei Haus Nr. 6,8,9)  
Matterfeld  
Mühlenstraße (zwischen Haus Nr. 32 und 48 ab-  
zweigende Stichstraße)  
Odder  
Parkweg 29  
Südstraße Haus Nr. 35, 35a, 37, 37a

### **Ortsteil Dhünn**

Am Walde  
Haarbach (nur Weg nach Haus Nr. 1, 1a, 2)  
Haarhausen  
Mittelberg (nur Weg nach Haus Nr. 1, 2, 3, 4)  
Oberpilghausen (Haus Nr. 8 und 12) u.  
(Weg nach Haus Nr. 1 + 2 u. Weg nach 20 + 21)  
Unterberg (nur Weg nach Haus Nr. 1, 1a, 2, 2a, 3)  
Tannenweg

**D** Gehwege.  
Die Reinigung der Gehwege einschließlich Winterwartung wird allgemein auf die Eigentümer der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen.